

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 03/16

| Wichtige Steuertermine im März 2016 | | Finanzkasse | Gemeinde-/ Stadtkasse | Steuer-Nr. |
|--|---|-------------|--------------------------|------------|
| 10.03. | Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Januar 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Februar 2016 ohne Fristverlängerung | | | |
| 10.03. | Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. * | | | |
| 10.03. | Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ** Solidaritätszuschlag** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer röm.-kath. ** | | | |
| <p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p> | | | | |

Sehr geehrte Leser,

die Bundesrepublik Deutschland hatte schon 2014 mit 50 weiteren Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zu deren Umsetzung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet. Zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs tauschen die Unterzeichnerstaaten künftig regelmäßig Daten über **Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger** mit den jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Konteninhaber aus.

Diese Meldungen werden in Deutschland vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet. Im Gegenzug übermittelt Deutschland Informationen über Konten ausländischer Inhaber

an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister die Daten dem BZSt melden. Ausgetauscht werden insbesondere Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person, Kontonummern, Jahresendsalden der Finanzkonten sowie gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträgen und Veräußerungserlösen.

Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister melden nur Konten **im Ausland ansässiger Personen** bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post-/Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Außerdem müssen sie bei

Kontoneueröffnungen seit dem 01.01.2016 die Ansässigkeit des Inhabers erfragen. Die Daten, die über das Steuerjahr 2016 gesammelt wurden, werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

Aufgrund der Gefahr, dass im Ausland angefallene und unversteuerte Kapitalerträge entdeckt werden, sollten Sie bei Bedarf gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

1. Zweitwohnungsteuer: Sporadisch genutzte Nebenwohnung

Viele Städte und Kommunen erheben mittlerweile eine Zweitwohnungsteuer auf Nebenwohnungen. Die Stadt **Hamburg** fordert beispielsweise eine Steuer von 8 % der Nettokaltmiete. Eine aus beruflichen Gründen in Hamburg gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartners ist laut Bundesfinanzhof aber unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung von der Hamburgischen Zweitwohnungsteuer befreit.

2. Wie sind negative Einlagezinsen gewerbsteuerlich zu behandeln?

Manche Banken verlangen auf **hohe Geldeinlagen** negative Einlagezinsen. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben klargestellt, wie Unternehmen diesen Negativzins (gewerbe-)steuerlich zu behandeln haben: Gezahlte negative Einlagezinsen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar. Für gewerbsteuerliche Zwecke müssen diese Zinsen aber nicht gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Auf negative Einlagezinsen sind die für Zinsen geltenden Hinzurechnungsregeln nicht anzuwenden, weil sie grundsätzlich nur Entgelte erfassen, die ein Unternehmen für Fremdkapital zu entrichten hat. Eine **gewerbsteuerliche Hinzurechnung** setzt eine bestehende Schuld und ein Entgelt voraus, das als Gegenleistung für die Fremdkapitalnutzung gezahlt wird. Dagegen werden Strafzinsen nicht für die Nutzung von Fremdkapital gezahlt, sondern für die Verwahrung von Eigenkapital des Unternehmens.

3. Export: Risiko gebrochene Warenbewegung bei Reihengeschäften

Wickeln drei oder mehr Unternehmer in einer Lieferkette eine Warenlieferung ab (z.B. bei einem Reihengeschäft), wird es kompliziert. Das Bundesfinanzministerium hat sich zu „gebrochenen Warenbewegungen“ geäußert, von denen die Rede ist, wenn sowohl der Lieferer als auch der Abnehmer in den Transport der Ware an den Bestimmungsort eingebunden sind – zum Beispiel, weil sie sich den Transport teilen. Wird in einem Reihengeschäft die Warenbewegung gebrochen, kann eine vermeintliche Exportlieferung **steuerpflichtig für den ersten Lieferanten** werden. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

4. Auswärtstätigkeit: Besuchsfahrten des Ehepartners nicht abziehbar

Arbeitnehmer dürfen im Zuge einer **doppelten Haushaltsführung** eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Auch „umgekehrte“ Familienheimfahrten sind abziehbar. Das sind Fahrten, bei denen der (Ehe-)Partner des Arbeitnehmers ihn an seinem Beschäftigungsort besucht, weil der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen an seinem Beschäftigungsort bleiben musste.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer bei einer beruflichen **Auswärtstätigkeit** keine Besuchsfahrten seines (Ehe-)Partners als Werbungskosten abziehen kann. Grundsätzlich seien nur solche Mobilitätskosten beruflich veranlasst, die dem Arbeitnehmer für seine eigenen beruflichen Fahrten entstanden seien.

5. Vertragliche Kaufpreisaufteilung und Gebäudeabschreibung

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist höchst bedeutsam, weil nur die Anschaffungskosten für das Gebäude steuerlich abgeschrieben werden können. Vermieter sind daher naturgemäß daran interessiert, den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den des Grundstücks möglichst niedrig anzusetzen. Oft wird der Kaufpreis schon **im Kaufvertrag der Immobilie** aufgeteilt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung grundsätzlich auch der Besteuerung zugrunde zu legen ist. Erst wenn die realen Wertverhältnisse grundsätzlich verfehlt werden und wirtschaftlich nicht haltbar erscheinen oder der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist, können die Finanzämter eine andere Aufteilung vornehmen.

6. Finanzamt darf Krankheitskosten um zumutbare Belastung kürzen

Krankheitskosten kürzt das Finanzamt bei den außergewöhnlichen Belastungen um eine „zumutbare Belastung“. Abhängig vom Familienstand, von der Kinderzahl und von der Höhe des Gesamttrags der Einkünfte schwankt dieser **Eigenanteil** zwischen 1 % und 7 % des Einkommens. Der Bundesfinanzhof beurteilt diese Kürzung als verfassungsgemäß. Einem ungekürzten Abzug von Kosten, zum Beispiel für Zahnreinigung, Arztbesuche, Praxis- und Rezeptgebühren sowie Zweibettzimmerzuschläge, die die Krankenkasse nicht übernimmt, hat das Gericht eine Absage erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater